



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

Referat DG 3  
Transparenz und Teilhabe,  
Informationsfreiheitsgesetz

Herrn



BEARBEITET VON Kappl  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn


TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-2221

INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

ORT, DATUM Bonn, den 16.09.2016  
GZ DG3-0760/146\*46

### **Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Schreiben vom 16.08.2016

Sehr geehrter Herr 

mit Ihrem Schreiben vom 16. August 2016 haben Sie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) um Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zur „Förderung des Vereins Gesicht zeigen!“ gebeten.

Ihr Antrag wird abgelehnt, da dem BMFSFJ keine Unterlagen für die Jahre 2000 – 2010 vorliegen bzw. die Zuständigkeit seit dem Jahr 2011 beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) liegt.

#### Begründung:

Die administrative Umsetzung aller Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie erfolgte im Verlauf des angefragten Zeitraumes von 16 Jahren über verschiedene Regiestellen, die teilweise unter Vertrag standen. Teilweise wurden den Regiestellen die Bundesmittel zur Weiterbewilligung im Rahmen einer Bewilligung zur Verfügung gestellt. Regiestellen waren also auch, wie die Träger von Projekten, Zuwendungsempfänger und haben im Rahmen ihrer administrativen Aufgaben als Regiestelle Bundesmittel an Dritte



SEITE 2

weiterbewilligt. Nach den regelmäßig zum Bestandteil der Bewilligungen erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zu § 44 BHO (ANBestP) müssen Zuwendungsempfänger alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen für Erhebungen und Prüfungen 5 Jahre aufbewahren. Alle Regiestellen bis einschließlich 2010 sind nicht mehr existent. Teilweise sind inzwischen auch Umstrukturierungen bei den Trägern der Regiestellen erfolgt. Das Personal der ehemaligen Regiestellen ist nicht mehr verfügbar. Mit keinem der betreffenden Träger der Regiestellen aus der Vergangenheit bestehen noch laufende Vertrags- oder Zuwendungsverhältnisse in dieser Sache.

Seit dem Jahr 2011 hat die dem BMFSFJ nachgeordnete Einrichtung, das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), die Aufgaben der Regiestelle für die Präventionsprogramme gegen Extremismus übernommen.

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Antrag an die für IFG-Anfragen zuständige Stelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Sibille-Hartmann-Straße 2-8 50969 Köln.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Rochusstraße 8-10, 53123 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

